jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 67 GuKG Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1)Die Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege dauert mindestens ein Jahr und umfaßt mindestens 1 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung.
2. (2)Sie beinhaltet insbesondere folgende Sachgebiete:
    1. 1.Pflege und Betreuung von Menschen mit psychischen Störungen
    2. 2.Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen und Entwicklungsstörungen
    3. 3.Pflege und Betreuung von Menschen mit organischen und psychischen Störungen im höheren Lebensalter
    4. 4.Pflege und Betreuung von geistig abnormen Rechtsbrechern
    5. 5.Pflege und Betreuung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen
    6. 6.Pflege und Betreuung bei neurologischen Krankheiten
    7. 7.Pflege, Betreuung und gezielte Förderung von Menschen mit Intelligenzminderung
    8. 8.Übergangspflege, reaktivierende Pflege und nachgehende psychiatrische Betreuung
    9. 9.Rehabilitation und Ergotherapie im psychiatrisch-neurologischen Bereich
    10. 10.Psychopathologie und psychiatrische Krankheitslehre
    11. 11.Neurologische Krankheitslehre
    12. 12.Einführung in die Psychologie, einschließlich Entwicklungspsychologie
    13. 13.Einführung in die Methoden der Psychotherapie, Supervision und Soziotherapie
    14. 14.Gesprächsführung, psychosoziale Betreuung und Angehörigenarbeit
    15. 15.Krisenintervention
    16. 16.Spezielle rechtliche Grundlagen in der Psychiatrie, insbesondere der Unterbringung und des Erwachsenenschutzes.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.2032

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at